

Fachliche Hinweise zu den kommunalen Leistungen nach

§ 24 SGB II

(Stand: 03.12.2015)

Geltungsbereich / sprachliche Gleichstellung / Inkrafttreten

Diese Geschäftsanweisung ist im Zuständigkeitsbereich des Jobcenters im Landkreis Celle bei der Berechnung des Anspruchs auf Leistungen nach dem SGB II anzuwenden.

Die nachfolgenden Regelungen sind bindend. In begründeten Ausnahmefällen können in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls abweichende Entscheidungen getroffen werden (sog. Einzelfallentscheidung). Sofern eine von den nachfolgenden Regelungen abweichende Einzelfallentscheidung getroffen wird, ist diese schriftlich zu begründen und aktenkundig zu machen.

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsanweisung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

Diese Arbeitsanweisung tritt am 18.03.2013 in Kraft. Sie hat Vorrang gegenüber allen bisherigen Rundverfügungen und Rundschreiben des Landkreises Celle mit den gleichen Themen, da diese nicht mehr aktualisiert werden.

Änderungen:

Stand 20.07.2012 – Erstveröffentlichung zum 18.03.2013

Stand 03.06.2013 – Änderungen:

- 24.10 - Jugendbett

Stand 30.08.2013 – Änderungen:

- 24.10 - Jugendbett (nur Klarstellung)
- 24.22 - Kinderwagen

Stand 12.03.2014 – Änderungen:

- 24.8 – Beträge
- 24.9 – Lieferungskosten
- 24.15 – Fußbodenbelag
- 24.20 – Erstausstattungen bei Geburt

Stand 16.01.2015 – Änderungen:

- 24.7 – Erstausstattungen für die Wohnung einschl. Haushaltsgeräten
- 24.8 – Beträge
- 24.19 – Erstausstattungen für Bekleidung bei Schwangerschaft
- 24.20 – Erstausstattungen bei Geburt

Stand 09.09.2015 – Änderungen:

- 24.20 - Erstausstattungen bei Geburt

Stand 03.12.2015 – Änderungen:

- 24.8 - Beträge
- 24.9 - Lieferungskosten
- 24.12 - Fernseher, Radio, Receiver usw.
- 24.15 - Fußbodenbelag
- 24.22 - Kinderwagen

-

Inhaltsverzeichnis

24.1	Gesetzestext - Auszug	4
24.2	Allgemeines	4
24.3	Begriff „Erstausstattung“	5
24.4	Bedarfsbezogene Notwendigkeit	5
24.5	Gewährung grundsätzlich als Geldleistung, Ausnahme per Gutschein	5
24.6	Aufbewahrung der Kaufbelege	5
24.7	Erstausstattungen für die Wohnung einschl. Haushaltsgeräten	6
24.8	Beträge	7
24.9	Lieferungskosten	8
24.10	Jugendbett	9
24.11	Kleine Elektrogeräte	9
24.12	Fernseher, Radio, Receiver usw.	10
24.13	Große Elektrogeräte	10
24.14	Anschlusskosten	10
24.15	Fußbodenbelag	10
24.16	Sonderfall nach § 22 Abs. 5 SGB II	11
24.17	Erstausstattung für Bekleidung bei Totalverlust oder für besondere Anlässe	11
24.18	Erstausstattung für Bekleidung für Häftlinge; Arbeitskleider für Freigänger	12
24.19	Erstausstattungen für Bekleidung bei Schwangerschaft	12
24.20	Erstausstattungen bei Geburt	13
24.21	Stiftung „Mutter und Kind“	13
24.22	Kinderwagen	13
22.23	Einmalige Bedarfe bei Nichtbedürftigkeit	14

§ 24 *Abweichende Erbringung von Leistungen*

(1) (...)

(2) (...)

(3) *1Nicht vom Regelbedarf nach § 20 umfasst sind Bedarfe für*

- 1. Erstausrüstungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,*
- 2. Erstausrüstungen für Bekleidung und Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie*
- 3. (...)*

2Leistungen für diese Bedarfe werden gesondert erbracht. Leistungen nach Satz 2 werden auch erbracht, wenn Leistungsberechtigte keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung benötigen, den Bedarf nach Satz 1 jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können. 3In diesem Fall kann das Einkommen berücksichtigt werden, das Leistungsberechtigte innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden wird. 4Die Leistungen für Bedarfe nach Satz 1 Nummer 1 und 2 können als Sachleistung oder Geldleistung, auch in Form von Pauschalbeträgen, erbracht werden. 5Bei der Bemessung der Pauschalbeträge sind geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen.

(4) (...)

(5) (...)

(6) *In Fällen des § 22 Absatz 5 werden Leistungen für Erstausrüstungen für die Wohnung nur erbracht, wenn der kommunale Träger die Übernahme der Leistungen für Unterkunft und Heizung zugesichert hat oder vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden konnte.*

Allgemeines

Der Regelbedarf deckt die Bedarfe des notwendigen Lebensunterhalts zur Sicherstellung des soziokulturellen Existenzminimums, insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens. Daneben sind auf Antrag einmalige Leistungen für einmalige Bedarfe nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II zu gewähren für:

Allgemeines

1. Erstausrüstungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
2. Erstausrüstungen für Bekleidung und Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt.

Begriff „Erstausstattung“

24.3

Der Erstausstattungs-begriff ist auszulegen. Es geht dabei um

- die erstmalige Anschaffung von benötigten Gegenständen,
- die noch nie besessen wurden
- und / oder gegenwärtig nicht besessen werden
- oder bei außergewöhnlichen Umständen.

Begriff „Erstausstattung“

Bedarfsbezogene Notwendigkeit

24.4

Der Begriff „Erstausstattung“ ist dabei grundsätzlich nicht zeitlich, sondern bedarfsbezogen zu interpretieren. War ein Gegenstand bisher nicht vorhanden und wird z.B. nach einem Umzug erstmalig benötigt (z.B. Küchenmöbel bei vorher vorhandener Einbauküche, Elektroherd nach vorher vorhandenem Gasherd), zählt auch dies zur Erstausstattung. Gemeint sind alle Bedarfe, die im Sachbereich von Wohnung, Hausrat und Bekleidung erstmals vom Sozialleistungsträger abgedeckt werden sollen. Die Erstausstattungs-beträge sind immer als Beihilfe zu zahlen.

Bedarfsbezogene Notwendigkeit

Gewährung grundsätzlich als Geldleistung, Ausnahme per Gutschein

24.5

Einmalige Bedarfe sind grundsätzlich als Geldleistung zu gewähren. In begründeten Ausnahmefällen, z.B. bekannte Suchterkrankung, Verschuldung, frühere oder bestehende Miet- / Energieschulden, zweckentfremdete Verwendung von Leistungen etc., sind Gutscheine auszustellen und die Begründung in einem Vermerk sowie im Bescheid festzuhalten. Im Bewilligungsbescheid sind die einzelnen bewilligten Gegenstände mit jeweiligem Betrag aufzuführen. Im Gutschein genügt die Auflistung der einzelnen Artikel mit Benennung des Gesamtbetrags. In dem Bescheid ist ein Hinweis einzufügen, dass der gewährte Betrag für die Anschaffung aller aufgeführten Gegenstände reichen muss und dass es zumutbar ist, teilweise auch gebrauchte Artikel zu erwerben. Dabei können Einsparungen bei den einen Artikeln für Mehrausgaben bei anderen Artikeln genutzt werden.

Gewährung grundsätzlich als Geldleistung, Ausnahme per Gutschein

Aufbewahrung der Kaufbelege

24.6

Des Weiteren ist der/die Antragsteller/in aufzufordern, Kaufbelege bzw. bei Privatkäufen Quittungen mit Namen und Anschrift des Verkäufers aufzubewahren. Für die Bearbeitung von Widersprüchen und Gerichtsverfahren ist dieser Hinweis im Bescheid notwendig. Eine Auflistung an möglichen Geschäften mit preiswerten oder gebrauchten Möbeln darf nicht im Bescheid erfolgen, da damit in die Konkurrenz auf dem freien Markt einseitig eingegriffen werden würde.

Aufbewahrung der Kaufbelege

Zu den Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten gehören alle Einrichtungsgegenstände, die für eine geordnete Haushaltsführung und menschenwürdiges Wohnen notwendig sind.

Erstausstattungen für die Wohnung einschl. Haushaltsgeräten

Beispiele für Erstausstattungsbedarfe:

- erstmalige Anschaffung von Hausrat
- Neugründung eines Haushaltes nach Verlassen des Elternhauses (Jugendzimmermöbel nebst Bettzeug sollten vorhanden sein)
- Neubezug aus Untermietverhältnissen ohne eigenen Hausstand (Einrichtung vorheriger Wohnungen und Möglichkeit der Möbeleinlagerung beachten)
- nach Wohnungsbrand (BSG, Urteil B 14 AS 38/09 R vom 19.08.2010) (Hausratversicherung ist vorrangig)
- Erstanmietung nach Haft (BSG, Urteil B 14 AS 53/10 R v.13.04.2011) (Haftdauer, Einrichtung vorheriger Wohnungen und Möglichkeit der Möbeleinlagerung beachten)
- Ausstattungsbedarf nach Trennung (Ehe, Lebenspartnerschaft) bzw. Auflösung von Wohngemeinschaften (BSG, Urteil B 14 AS 64/07 R vom 19.09.2008) (Einrichtung vorheriger Wohnungen und Aufteilung vorhandener Möbel beachten)
- Zuzug aus dem Ausland (BSG, Urteil B 4 AS 202/10 R v. 27.09.2011) (Aufenthaltsdauer, Einrichtung vorheriger Wohnungen und Möglichkeit der Möbeleinlagerung beachten)
- Möblierung des Kinderzimmers anlässlich der Geburt eines Kindes
- Zuzug eines Kindes, Rückkehr aus einem Heim oder aus einer Pflegefamilie
- Wechsel aus möblierter in unmöblierte Wohnung (Einrichtung vorheriger Wohnungen und Möglichkeit der Möbeleinlagerung beachten)
- Neubezug nach Aufenthalt im Frauenhaus (Einrichtung vorheriger Wohnungen, Möglichkeit der Möbeleinlagerung und Aufteilung der vorhandenen Möbel beachten)
- Erstausstattung bei Vermüllung und Verwahrlosung einer Wohnung (Wohnfähigkeit und ggf. Notwendigkeit einer Haushaltshilfe prüfen)
- nicht mehr benutzbarer Hausrat, bei einem von dem Leistungsträger veranlassten Umzug, z.B. Bett nicht zerlegbar, Schrank passt nicht in die neue Wohnung, neu zuzuschneidende Arbeitsplatte in der Küche (BSG, Urteil B 4 AS 77/08 R vom 01.07.2009) (Außendienst beauftragen)
- Wohnungsausstattung nach Wohnungslosigkeit (BSG, Urteil B 14 AS 81/08 R vom 23.03.2010) (Dauer der Wohnungslosigkeit, Einrichtung vorheriger Wohnungen und Möglichkeit der Möbeleinlagerung beachten)
- wenn nach einem erforderlichen Umzug andere, nie besessene Geräte / Möbel notwendig sind (z.B. Elektro- statt Gasherd, Küche wenn vorher Einbauküche) (Einrichtung vorheriger Wohnungen und Möglichkeit der Möbeleinlagerung beachten)
- außergewöhnliche Umstände, z.B. kompletter Diebstahl, Hochwasser (Hausratversicherung ist vorrangig)
- Möbelentsorgung vor missglücklichem Suizidversuch (SG Düsseldorf S 35 AS 206/07 vom 06.11.2009)
- unverschuldeter Verlust von Wohnungs- und Haushaltsgegenständen

- aufgrund gesundheitlicher und psychischer Probleme / Erkrankung
- nach Wohnungsaufgabe aufgrund Alkoholerkrankung mit Reha-Aufenthalt zum Entzug (BSG, Urteil B 14 AS 36/09 R v. 19.08.2010)

Bei Verlust der Einrichtungsgegenstände durch eine Wohnungsräumung mit anschließender Verwertung der Gegenstände durch den Gerichtsvollzieher oder Vermieter handelt es sich um eine Ersatzbeschaffung, keine Erstbeschaffung.

Etwaige Verschuldungsgesichtspunkte und Fragen nach den Ursachen der Hilfebedürftigkeit sind allerdings nicht bei der Feststellung des Bedarfs und des Anspruchs zu berücksichtigen, weil bei der Beurteilung der Hilfebedürftigkeit ausschließlich auf die gegenwärtige Lage abzustellen ist (BSG, Urteil B 4 AS 202/10 R vom 27.09.2011).

Beträge

Es gelten folgende Beträge (werden regelmäßig überprüft):

24.8

Beträge

Raum	Gegenstände/Ausstattung	Betrag
	Haushaltsgrundausstattung für insgesamt 1-6 Personen	200 €
	Haushaltsgrundausstattung für weitere insgesamt 1-6 Personen	60 €
Wohnzimmer	Couchtisch	20 €
	Couch / Couchgarnitur für insgesamt 1-2 Personen	50 €
	Couch / Couchgarnitur für mehr als 2 Personen	90 €
	Schlafcouch für insgesamt 1-2 Personen	160 €
	Anbauwand (Wohnzimmerschrank mit Regal und TV-Reck)	100 €
	Lampe	10 €
Schlafzimmer	Einzelbett 90x200cm (Bettgestell mit Lattenrost und Matratze)	110 €
	Doppelbett (Bettgestell mit Lattenrost und Matratze)	150 €
	Bettzeug und 2x Bettwäsche komplett	50 €
	Kleiderschrank je Person	30 €
	Nachtschrank gehört nicht zum soziokulturellen Existenzminimum	0 €
	Lampe	10 €
Flur	Spiegel	10 €
	Garderobenhaken / Flurgarderobe	10 €
	Lampe	10 €

Bad	Alibert (Badzimmerschrank mit Spiegel und Beleuchtung)	30€
	Waschbeckenunterschrank	30€
Küche		
	Küchentisch / Esstisch für insgesamt 1-4 Personen	30 €
	Küchenstuhl	10 €
	Besucherstuhl Küche bei Ein-Personen-Haushalt	10 €
	Küchenzeile mit Spüle und Armatur ohne Geräte	200 €
	Lampe	10 €
Babyzimmer		
	Babybett 70x140cm (Bettgestell mit Lattenrost und Matratze)	120 €
	Bettzeug und 2x Bettwäsche komplett	40 €
	Kleiderschrank	30 €
	(Wickel)Kommode	50 €
	Hochstuhl	20 €
	Spielteppich (für Babys, Klein- und Vorschulkinder)	20 €
	Lampe	10 €
Jugendzimmer		
	Einzelbett 90x200cm (Bettgestell mit Lattenrost und Matratze)	110 €
	Bettzeug und 2x Bettwäsche komplett	50 €
	Kleiderschrank	30 €
	Lampe	10 €
	Schreibtisch	20 €
	Schreibtischstuhl	15 €
Elektrogeräte		
	E-Herd Standgerät / Einbaugerät	90 €
	Gasherd	90 €
	Kühlschrank Standgerät / Einbaugerät	100 €
	Waschmaschine	170 €
	Staubsauger	50 €
Sonstiges		
	Gardinen (wenn Fenster einsehbar) je m (doppelte Fensterbreite)	3 €
	Gardinenstangen /-schiene je m (Fensterbreite + 20cm)	3 €
	Umzugskarton	1 €

In begründeten Ausnahmefällen kann von den vorgegebenen Beträgen abgewichen werden (Einzelfallentscheidung). Dies ist schriftlich zu begründen und aktenkundig zu machen.

Lieferungskosten

Da der Großteil der Kunden über ein Auto oder Angehörige / Freunde mit Autos verfügt, werden die gekauften Gegenstände i.d.R. von diesen transportiert. Immer wieder beantragen Kunden allerdings mangels der-

24.9

Lieferungskosten

artiger anderer Möglichkeit die Übernahme von Lieferungskosten.

Häufig kaufen die Kunden ihre Einrichtungsgegenstände in mehreren Geschäften (wenn es sich nicht um ein Einzelstück handelt), so dass mehrmalige Lieferungskosten anfallen.

Erfolgt die Leistungsbewilligung per Kostenübernahmescheinen (Gutschein) ist auf diesem zu vermerken, dass Lieferungskosten in tatsächlich anfallender Höhe übernommen werden. Das jeweilige Geschäft rechnet direkt mit dem Jobcenter ab und stellt die Lieferungskosten damit in Rechnung.

Textpassage im Gutschein:

„Die Kosten für den Aufbau sind in der Beihilfe enthalten. Die gewährten Beträge sind damit endgültig. Die Kosten für Anlieferung und den Anschluss elektrischer Geräte sind bitte gesondert aufzuführen.“

Bei Bewilligung der Leistungen in Form von Bargeld ist es dem Kunden zuzumuten, die Lieferungskosten entweder vorzuleisten und deren Höhe nachzuweisen oder vorab Kostenvoranschläge vorzulegen.

Textpassage im Bescheid:

„Die Kosten für den Aufbau sind in der Beihilfe enthalten. Die gewährten Beträge sind damit endgültig. Die Kosten für Anlieferung und den Anschluss elektrischer Geräte sind gesondert zu beantragen und deren Höhe nachzuweisen. Dabei sind die Kosten so gering wie möglich zu halten.“

Jugendbett

24.10

Das BSG hat mit Entscheidung vom 23.05.2013 (B 4 AS 79/12 R) klargestellt, dass es sich bei der erstmaligen Beschaffung eines "Jugendbettes" – nachdem das Kind dem "Babybett / Kinderbett" entwachsen ist – um eine Erstausrüstung für die Wohnung i.S.v. § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II handelt.

Jugendbett

Die bisherige Auffassung, dass die Anschaffung eines Jugendbettes, nachdem lediglich ein Babybett / Kinderbett zur Verfügung stand, eine Ersatz- und keine Erstbeschaffung darstelle, ist nicht zutreffend.

In der Regel kann ein Kind bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres im Babybett / Kinderbett (je nach Körpergröße) schlafen.

Kleine Elektrogeräte

24.11

Aus der Pauschale für die Haushaltsgrundausrüstung sind kleine Elektrogeräte (insbesondere Toaster, Bügeleisen) zu tragen. Für die Bewilligung großer Elektrogeräte wird auf die genannten Beträge hingewiesen. Auch hier sollten ebenfalls die Möglichkeiten zum Erwerb gebrauchter Geräte ausgeschöpft werden. Sofern im Einzelfall ein Neugerät bewilligt werden soll, ist dies zu begründen und die Hilfe vorrangig per Gutschein zu gewähren.

Kleine Elektrogeräte

Fernseher, Radio, Receiver usw.

24.12

Ein Fernseher gehört nicht zur Wohnungserstausstattung (einmalige Bedarfe) gemäß § 24 Abs. 3 SGB II (BGS-Urteil B 14 AS 75/10 R vom 24.02.2011 und BSG-Urteil B 8 SO 3/10 R vom 09.06.2011). Es handelt sich hier nicht um einen Einrichtungsgegenstand oder ein Haushaltsgerät, sondern er dient der Sicherstellung von Freizeit-, Informations- und Unterhaltungsbedürfnissen, welche aus der Regelleistung finanziert werden muss. Anträge auf Bewilligung eines Fernsehgerätes sind daher abzulehnen. Es gibt die Möglichkeit, ein Darlehen nach § 24 Abs. 1 SGB II zu gewähren. Dies gilt analog für die Anträge auf Radio, Antenne, Satellitenschüssel, Receiver o.ä.

Fernseher, Radio, Receiver usw.

Große Elektrogeräte

24.13

Leistungen für die Erstaussattung mit Herd oder Kühlschrank können nur genehmigt werden, wenn sie laut Mietvertrag nicht Bestandteil des Mietobjektes sind. Waschmaschinen können nur gewährt werden, wenn seitens des Vermieters keine Gemeinschaftswascheinrichtung gestellt wird oder deren Nutzung aus schwerwiegenden subjektiven (persönlichen) Gründen nicht möglich oder zumutbar ist. Ein Verweis auf einen Waschsalon erfolgt nicht, da dies in der Regel unwirtschaftlich ist.

Große Elektrogeräte

Anschlusskosten

24.14

Zusätzlich sind die Anschlusskosten der bewilligten Geräte zu übernehmen. Kosten für Ersatzbeschaffungen und Reparaturen der Geräte wie auch anderer Einrichtungsgegenstände und Bekleidung sind aus den Regelleistungen zu tragen.

Anschlusskosten

Fußbodenbelag

24.15

Eine Beihilfe für Teppichboden wird nur für Kinderzimmer bei Kindern im Krabbelalter (bis Vollendung des dritten Lebensjahres) gewährt. Auch für die anderen Räume wird nur Auslegeware bewilligt, wenn ein besonderer Wärmebedarf (z.B. Fußbodenkälte, Erkrankung, Behinderung) vorliegt. Er muss begründet werden.

Fußbodenbelag

Grundsätzlich ist der Vermieter dazu verpflichtet, die Wohnung in einem tapezier- und verlegefähigen Zustand zu übergeben, d.h. ein Grundboden samt Isolierung muss vorhanden sein. Darauf kann der Mieter Parkett, Teppich, PVC, Laminat o.ä. verlegen. Das kann bei rohem Estrich zweifelhaft sein, da dieser zumindest versiegelt (verspachtelt) sein muss, da ansonsten immer Sand durch den Teppich diffundiert. Zumindest die Kosten hierfür muss der Vermieter übernehmen.

Ungeachtet dessen muss die Wohnung aber auch bewohnbar sein, denn der Vermieter überlässt die Wohnung dem Mieter zum Gebrauch. Das heißt, die Wohnung muss als solche auch von Anfang an nutzbar sein.

Dies ist sie mit Beton- / Estrichfußboden nicht.

Wurde ein Belag vom Vermieter zugesagt (Hinweis im Mietvertrag oder Übernahmeprotokoll?), besteht auch Anspruch auf die zugesicherte Leistung oder auf Schadensersatz gegenüber dem Vermieter.

Befindet sich in einem Mietobjekt ein offener Mangel und akzeptiert ein Mieter den Mietvertrag ohne zu vereinbaren, dass dieser Mangel behoben wird, gilt der offene Mangel zwischen Mieter und Vermieter als vereinbart. Insofern wird hier ein Vertrag zu Lasten eines Dritten (des Sozialleistungsträgers) geschlossen, da dieser die Kosten für den Bodenbelag übernehmen soll. Solche Verträge sind für den Leistungsträger eigentlich nicht bindend. Dem Hilfesuchenden wäre es grundsätzlich möglich auch eine Wohnung mit vorhandenem Fußbodenbelag anzumieten. Allerdings wäre vom Jobcenter nachzuweisen, dass derartige Wohnungen aktuell auf dem Markt angeboten werden. Dies ist nicht möglich, da bei der Wohnungsmarktrecherche der Fußbodenbelag nicht abgefragt wird.

Andererseits gehört eine Wohnung ohne Bodenbelag zur untersten Preiskategorie (einfache Ausstattung). Gerade Hilfeempfänger/innen sind auf solche Wohnungen angewiesen, da diese preiswert sind und innerhalb der angemessenen Höchstgrenzen liegen. Außerdem ist die Notwendigkeit, die Wohnung zu streichen und mit einem Bodenbelag auszustatten, durchaus als marktüblich anzusehen. Daher können fehlende Fußbodenbeläge analog den Kosten für eine Einzugsrenovierung als Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II anerkannt werden (vgl. BSG-Urteil B 4 AS 49/07 R vom 16.12.2008). Die Höhe der Kosten für die Renovierung muss angemessen sein.

Zur Höhe der angemessenen Kosten für eine Einzugsrenovierung siehe fachlichen Hinweise zu § 22 SGB II unter Nr. 22.31 – Notwendigkeit und Umfang der Renovierung.

Sonderfall nach § 22 Abs. 5 SGB II

24.16

In Fällen des § 22 Absatz 5 werden Leistungen für Erstaussstattungen für die Wohnung nur erbracht, wenn der kommunale Träger die Übernahme der Leistungen für Unterkunft und Heizung zugesichert hat oder vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden konnte. Sofern also Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unbegründet ohne Zusicherung umziehen, erhalten sie für die neue Wohnung keine Wohnungserstaussstattung oder Haushaltsgeräte.

Sonderfall nach § 22 Abs. 5 SGB II

Erstaussstattung für Bekleidung bei Totalverlust oder für besondere Anlässe

24.17

Eine Erstaussstattung für Bekleidung kann nur in außergewöhnlichen Lebenssituationen, z.B. bei einem Brand (Hausratversicherung ist vorrangig) oder anderem vollständigen Verlust der Bekleidung, aber auch bei starken (ggf. krankheitsbedingten) Gewichtsschwankungen oder nach längerer Obdachlosigkeit gewährt werden. Die Pauschale ist in Höhe der Regelleistung des Haushaltsvorstandes zu gewähren.

Erstaussstattung für Bekleidung bei Totalverlust oder für besondere Anlässe

Nicht unter den Begriff „Erstausrüstung“ fällt allerdings der wachstums- und verschleißbedingte besondere Aufwand für Kinderbekleidung.

Auch die Ausstattung mit Kleidung gehobener Qualität für eine mit besonderer Außenwirkung verbundene Erwerbstätigkeit (z.B. Bank, Versicherung etc.) gehört nicht dazu.

Eine Erstausrüstung für Bekleidung für besondere Anlässe (Taufe, Konfirmation, Jugendweihe, Hochzeit, Jubiläum, Bestattung etc.) gehört nicht zum soziokulturellen Existenzminimum. Es ist davon auszugehen, dass jeder Mensch dunkle oder "Sonntags"Kleidung besitzt.

Erstausrüstung für Bekleidung für Häftlinge und Arbeitskleider für Freigänger

24.18

Erstausrüstung für Bekleidung für Häftlinge; Arbeitskleider für Freigänger

Eine Entlassung von Häftlingen löst keinen Bekleidungsbedarf aus. Die Justizvollzugsanstalten stellen Untersuchungsgefangenen und Häftlingen, die bei Entlassung keine ausreichende Bekleidung besitzen, Bekleidungsstücke zur Verfügung (§ 75 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz bzw. § 52 Untersuchungshaftvollzugsordnung). Anspruch auf Leistungen für Bekleidung nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II besteht insoweit nicht.

Freigängern wird häufig die benötigte Arbeitskleidung vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt. In vielen Fällen hat sich der Freigänger bereits vor der Arbeitsaufnahme bei den Arbeitsagenturen arbeitslos gemeldet. In diesen Fällen können bei den Arbeitsagenturen Leistungen für Arbeitskleidung beantragt werden. Darüber hinaus besteht für Freigänger die Möglichkeit, dass sie sich die Arbeitskleidung aus eigenen Mitteln kaufen. Der Kaufpreis wird dann auf die von ihm zu entrichtenden Haftkosten angerechnet, d.h. der Haftkostensatz § 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II besteht insoweit nicht.

Erstausrüstungen für Bekleidung bei Schwangerschaft

24.19

Erstausrüstungen für Bekleidung bei Schwangerschaft

Schwangeren wird eine Pauschale für eine Erstausrüstung für Schwangerschaftsbekleidung inkl. Klinik- und Stillbedarf i.H.v. 210,- Euro gewährt. Dieser Betrag ist auf Antrag ab der 13. Schwangerschaftswoche ausbezahlt (Frist für legalen Schwangerschaftsabbruch gemäß §§ 218 ff. StGB).

Bei Bewilligung ist die Antragstellerin aufzufordern, die Bekleidung nicht zu entsorgen.

Sind seit der letzten Geburt weniger als 3 Jahre vergangen, werden nur 30% der o.g. Pauschale für eine ergänzende Erstausrüstung für Schwangerschaft inkl. Klinik- und Stillbedarf, also 63,- Euro bewilligt. Es ist lebensnah, dass gerade in einkommensschwachen Haushalten bei einer geplanten weiteren Schwangerschaft vorhandene Artikel aufbewahrt werden.

Erstaussstattungen bei Geburt

24.20

Ebenfalls ab der 13. Schwangerschaftswoche wird auf Antrag eine Babyerstaussstattungspauschale i.H.v. 130,- Euro gewährt. Diese beinhaltet eine Pauschale für die Erstaussstattung an Bekleidung i.H.v. 50,- Euro und für die Erstaussstattung an Ernährung und Pflegebedarf i.H.v. 80,- Euro.

Erstaussstattungen bei Geburt

Bei Bewilligung ist die Antragstellerin aufzufordern, die Artikel nicht zu entsorgen.

Sind seit der letzten Geburt weniger als 3 Jahre vergangen, werden nur 30% der o.g. Pauschale für eine ergänzende Erstaussstattung bei Geburt, also 39,- Euro bewilligt. Es ist lebensnah, dass gerade in einkommensschwachen Haushalten bei einer geplanten weiteren Schwangerschaft vorhandene Artikel aufbewahrt werden.

Das Geschlecht des Neugeborenen spielt dabei keine Rolle. Es begegnet keinen rechtlichen Bedenken, dass Pauschalen nicht nach dem Geschlecht des Geschwisterkindes unterscheiden. Bei Säuglingen ist eine nach dem Geschlecht differenzierende Bekleidung - jedenfalls in weiten Teilen der Bevölkerung - nicht üblich (vgl. SG Bremen, AZ S 23 AG 255/09 ER vom 27.02.2009).

Stiftung „Mutter und Kind“

24.21

Leistungen der Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ sind nachrangig. Sie bleiben gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung bei einkommensabhängigen Sozialleistungen unberücksichtigt und gehören damit zu den privilegierten Einnahmen im Sinne des § 11 Abs. 3 SGB II. Eine Versagung von Leistungen nach dem SGB II unter Hinweis auf etwaige Leistungen der Stiftung ist demnach rechtswidrig.

Stiftung „Mutter und Kind“

Kinderwagen

24.22

Laut Entscheidung des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen L 6 AS 170/06 ER vom 16.05.06 kann ein (Kombi)Kinderwagen nicht nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II gewährt werden, da es sich hierbei weder um die Erstaussstattung einer Wohnung beziehungsweise ein Haushaltsgerät noch um eine Erstaussstattung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt handelt. Ein (Kombi)Kinderwagen war daher maximal nach § 23 Abs. 1 SGB II (a.F., jetzt § 24 Abs. 1 SGB II) als Darlehen zu gewähren, da er bereits zur Geburt des Kindes erforderlich wird und zu diesem Zeitpunkt noch nicht aus dessen Regelleistungen angespart werden konnte.

Kinderwagen

Durch die Gesetzesänderung zum 01.08.2006 hat der Gesetzgeber klar gestellt, dass auch ein Kinderwagen zur kompletten Babyerstaussstattung gehört (BT-Drs 16/1410, S. 24). Statt „*Erstaussstattungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt*“ hieß es nunmehr „*Erstaussstattungen für Bekleidung und Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt*“.

Es ist ein Betrag i.H.v. 50,- Euro anzusetzen (gebraucht).

Einmalige Bedarfe bei Nichtbedürftigkeit

22.23

Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten sowie Erstausstattungen für Bekleidung und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt werden auch erbracht, wenn Leistungsberechtigte keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung benötigen, den Bedarf jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können. In diesem Fall kann das Einkommen berücksichtigt werden, das Leistungsberechtigte innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden wird. Dies ist im Einzelfall zu entscheiden und die Begründung festzuhalten.

Einmalige Bedarfe bei Nichtbedürftigkeit